



Juli 2014

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Fragen der sexuellen Orientierung

Siehe ebenso die Informationsblätter über [„Homosexualität: strafrechtliche Aspekte“](#) und [„Fragen der Geschlechtsidentität“](#)

Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Diskriminierungsverbot):

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Artikel 3 der Konvention)

Misshandlungsvorwürfe durch die Polizei oder Privatpersonen

Anhängige Beschwerden

[M. C. und C. A. gegen Rumänien \(Nr. 12060/12\)](#)

Beschwerde wurde der rumänischen Regierung am 30. Januar 2013 zugestellt

Im Juni 2006 nahmen die Beschwerdeführer an einer jährlich stattfindenden Homosexuellen-Parade teil, die in Bukarest von einer Nichtregierungsorganisation (NGO) veranstaltet wurde. Am Ende der Parade wurden sie von einer Gruppe von Privatpersonen angegriffen, die sie mit homophoben Begriffen beschimpfte. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere das Versäumnis der Behörden, ihre Strafanzeigen gegen die von Hass auf Homosexuelle motivierten Gewaltakte angemessen zu untersuchen. Sie rügen zudem allgemein das Fehlen angemessener Gesetzgebung und anderer Maßnahmen, um Hassverbrechen gegen sexuelle Minderheiten zu bekämpfen. Ebenso machen sie geltend, dass ihnen kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand für eine Beschwerde darüber, dass die Gewalttaten gegen sie auf ihrer sexuellen Orientierung beruhten. Es fehle zudem ein Rechtsmittel, um gegen die Länge und unwirksame strafrechtliche Untersuchung zu klagen. Dies habe zur Folge gehabt, dass sie keinen Zugang zu zivilrechtlicher Entschädigung hatten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellte die Beschwerde der rumänischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 35 (Zulässigkeitskriterien) der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3, 8, 11 und 13 der Konvention sowie zu Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (allgemeines Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Andere Beschwerden, die ähnliche Fragestellungen aufwerfen und beim Gerichtshof anhängig sind: [Identoba u. a. gegen Georgien \(Nr. 73235/12\)](#), wurde der georgischen Regierung am 18. Dezember 2013 zugestellt (die Beschwerde betrifft insbesondere Vorwürfe verbaler und physischer Angriffe, die von Gegendemonstranten ausgeführt wurden. Dies geschah während einer friedlichen Demonstration, die in Tbilisi am 17. Mai

2012 organisiert wurde, um den Internationale Tag gegen Homophobie und Transphobie zu feiern).

Aghdgomelashvili und Japaridze gegen Georgien (Nr. 7224/11)

Beschwerde wurde der georgischen Regierung am 3. Dezember 2013 zugestellt

Dieser Fall betrifft die Beschwerde zweier Mitarbeiter einer NGO, die LGBT-Rechte (lesbisch, schwul, bi- und transsexuell) fördert, gegen eine polizeiliche Durchsuchung der Organisationsräume, während derer sie mutmaßlich misshandelt und rechtswidrig durchsucht wurden. Sie rügen ferner das Fehlen einer wirksamen Untersuchung. Schließlich tragen sie vor, dass ihre Misshandlung, der Eingriff in ihre Privatleben und das Fehlen einer wirksamen Untersuchung des mutmaßlichen Polizeimissbrauchs, der diskriminierenden Haltung der Behörden gegen die tatsächliche oder wahrgenommene sexuelle Orientierung der Beschwerdeführer und/oder ihrer Tätigkeit für die NGO geschuldet gewesen sei.

Der Gerichtshof übermittelte die Beschwerde der georgischen Regierung und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 und 8 der Konvention sowie zu Artikel 1 Protokoll Nr. 12 (Allgemeines Diskriminierungsverbot).

Sabalić gegen Kroatien (Nr. 50231/13)

Beschwerde wurde der kroatischen Regierung am 7. Januar 2014 zugestellt

Die Beschwerdeführerin wurde in einer Bar von einem Mann angegriffen, dem sie ihre homosexuelle Orientierung mitgeteilt hatte. Sie rügt insbesondere, dass die Behörden auf diesen von privater Seite begangenen Gewaltakt aufgrund ihrer sexuellen Orientierung nicht mit einem angemessenen Verfahren reagierten. Sie rügt ferner, keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf für ihre Beschwerde gehabt zu haben sowie dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert worden sei.

Der Gerichtshof übermittelte die Beschwerde der kroatischen Regierung und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung), Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 3 und 8 der Konvention.

Haftbedingungen

Stasi gegen Frankreich

20.10.2011

Der Beschwerdeführer rügte, während seiner Inhaftierung Opfer von Misshandlungen durch andere Häftlinge geworden zu sein, insbesondere wegen seiner Homosexualität. Er trug vor, die Behörden hätten nicht die notwendigen Schritte unternommen, um seinen Schutz sicherzustellen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 3 fest** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Er befand, dass unter den Umständen des Falles und unter Berücksichtigung der Tatsachen, die ihm zur Kenntnis gelangt waren, die Behörden alle Maßnahmen ergriffen hatten, die vernünftigerweise hätten erwartet werden können, um den Beschwerdeführer vor körperlichen Verletzungen zu schützen.

X. gegen die Türkei (Nr. 24626/09)

09.10.2012

Dieser Fall betraf einen homosexuellen Gefangenen, der acht Monate lang in Einzelhaft genommen wurde, nachdem er sich über Einschüchterungen und Schikanen durch seine Mithäftlinge beschwert hatte.

Der Gerichtshof war der Ansicht, dass diese Haftbedingungen bei dem Beschwerdeführer psychisches und physisches Leiden verursacht, was in Verbindung mit dem Gefühl, seiner Würde beraubt worden zu sein, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellte und **gegen Artikel 3 verstieß** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung). Der Gerichtshof war ferner der Auffassung, dass der Hauptgrund für die Einzelhaft des Beschwerdeführers nicht sein Schutz, sondern vielmehr seine sexuelle Orientierung gewesen war. Er schlussfolgerte daher, dass dies

eine **diskriminierende Behandlung in Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention darstellte.

Risiken, die sich aus der Rückführung Homosexueller in ihre Herkunftsländer ergeben

I. I. N. gegen die Niederlande (Nr. 2035/04)

9. Dezember 2004 (Zulässigkeitsentscheidung)

Dieser Fall betraf die Beschwerde eines homosexuellen Mannes, dass er im Fall einer Rückführung in den Iran einer gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstoßenden Behandlung ausgesetzt wäre.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er gelangte zu der Ansicht, dass der Beschwerdeführer keine ausreichenden Gründe für die Annahme vorgetragen hatte, er würde tatsächlich wegen seiner sexuellen Orientierung einer gegen Artikel 3 der Konvention verstoßenden Behandlung ausgesetzt.

Siehe ebenso: F. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 17341/03), Zulässigkeitsentscheidung vom 22. Juni 2004

A. S. B. gegen die Niederlande (Nr. 4854/12)

10. Juli 2012 (Streichung der Beschwerde)

Der Beschwerdeführer beklagte, dass er im Falle einer Ausweisung nach Jamaika wegen seiner Homosexualität einer tatsächlichen und persönlichen Gefahr ausgesetzt würde, einer gegen Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) verstoßenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Der Gerichtshof **strich die Beschwerde in seinem Register** gemäß Artikel 37 (Streichung von Beschwerden) der Konvention. Er nahm zur Kenntnis, dass dem Beschwerdeführer in den Niederlanden Asyl gewährt worden war und befand, dass er folglich nicht länger dem Risiko ausgesetzt war, nach Jamaika ausgewiesen zu werden.

M. K. N. gegen Schweden (Nr. 72413/10)

27. Juni 2013

Der Beschwerdeführer beklagte sich, dass er Mosul (Irak) habe verlassen müssen, da er wegen seines christlichen Glaubens dort verfolgt worden sei. Er trug vor, im Fall seiner Rückführung in den Irak Gefahr zu laufen, wegen einer homosexuellen Beziehung verfolgt zu werden, da die Mudschaheddin bereits seinen Partner getötet hätten.

Der Gerichtshof fand, dass die **Vollstreckung der Ausweisungsverfügung keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellen würde. Er war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer im Falle einer Überstellung in den Irak nicht gefährdet wäre, da sich die allgemeine Situation im Land langsam verbesserte. Auch wenn es Beweise gab, dass der Beschwerdeführer einer verletzlichen Minderheit angehörte und ihn dies dem realen Risiko einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Falle der Rückführung aussetzen könnte, war der Gerichtshof der Ansicht, dass der Beschwerdeführer sich auch in anderen Regionen des Iraks niederlassen könnte, z. B. im Norden in Kurdistan. Schließlich war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Angaben des Beschwerdeführers zu seiner vermeintlichen homosexuellen Beziehung nicht glaubwürdig gewesen waren.

Anhängige Beschwerden

M. E. gegen Schweden (Nr. 71398/12)

26. Juni 2014 – an die Große Kammer verwiesen im November 2014

Der Beschwerdeführer, ein libyscher Staatsangehöriger, lebte seit Dezember 2010 mit einem anderen Mann in Schweden zusammen und heiratete ihn im September 2011. Er trug insbesondere vor, dass, sollte er gezwungen sein nach Libyen zurückzukehren, um von dort aus eine Familienzusammenführung zu beantragen, er das Risiko der Verfolgung und Misshandlung einginge. Dies betreffe in erster Linie seine Homosexualität aber auch die früheren Probleme mit den libyschen Militärbehörden, die er nach seiner Verhaftung wegen illegalen Waffenschmuggels gehabt habe.

In seinem Kammerurteil vom 26. Juni 2014 gelangte der Gerichtshof zu der Ansicht, dass eine **Ausweisung nach Libyen keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot

unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention darstellen würde. Er war der Ansicht, es lägen keine substantiellen, glaubhaften Gründe dafür vor, der Beschwerdeführer wäre tatsächlich einer gegen Artikel 3 der Konvention verstoßenden Behandlung unterworfen, falls er nach Libyen ausgewiesen würde, um von dort eine Familienzusammenführung zu beantragen. Der Gerichtshof entschied ferner, die schwedische Regierung nach Artikel 39 (vorläufige Maßnahmen¹) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anzuweisen, den Beschwerdeführer im Interesse einer ordentlichen Durchführung des Verfahrens nicht auszuweisen, bis das Urteil rechtskräftig wird oder eine weitere Anweisung ergeht.

Der Fall wurde im November 2014 auf Antrag des Beschwerdeführers an die Große Kammer verwiesen.

A. E. gegen Finnland (Nr. 30953/11)

Beschwerde wurde der finnischen Regierung am 10. Februar 2012 zugestellt

Dieser Fall betraf das mutmaßliche Risiko einer gegen Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention verstoßenden Behandlung, der sich ein homosexueller Mann nach seinen Angaben im Falle seiner Rückführung in den Iran ausgesetzt sähe.

Der Gerichtshof informierte die finnische Regierung über den Fall und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 3 (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention.

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8 der Konvention)

Adoption

Fretté gegen Frankreich

26.02.2002

Der Beschwerdeführer, ein homosexueller Mann, machte geltend, die Weigerung, seinem Adoptionsantrag für ein Kind stattzugeben, komme einem willkürlichen Eingriff in sein Privat- und Familienleben gleich, da diese Entscheidung ausschließlich auf ungünstigen Vorurteilen über seine sexuelle Orientierung beruhe. Er rügte ferner, nicht zu einer Anhörung in seinem Fall vor dem *Conseil d'État* geladen worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) fest. Er befand, dass die nationalen Behörden berechtigterweise annehmen konnten, dass das Adoptionsrecht, auf das der Beschwerdeführer sich berief, beschränkt war durch das Interesse zur Adoption freigegebener Kinder. Dessen ungeachtet handelte es sich um ein legitimes Bestreben des Beschwerdeführers und seine persönlichen Entscheidungen wurden nicht in Frage gestellt.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 6** (Recht auf ein faires Verfahren) der Konvention fest, da dem Beschwerdeführer das Recht auf eine faire Anhörung in einem kontradiktorischen Verfahren vorenthalten worden war.

E. B. gegen Frankreich (Nr. 43546/02)

22.01.2008 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Weigerung der Behörden, der Beschwerdeführerin wegen ihres Lebensstils eine Zustimmung zur Adoption zu erteilen, da sie als lesbische Frau mit einer anderen Frau zusammenlebte. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie bei jedem Schritt des Genehmigungsverfahrens für die Adoption eine diskriminierende Behandlung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung erfahren habe, die einen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Privatlebens dargestellt habe.

¹ Nach Artikel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann der Gerichtshof eine solche Maßnahme auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person oder auf seine eigene Veranlassung hin ergreifen, im Interesse der Parteien oder um ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren. Siehe ebenso das Informationsblatt zu "Vorläufigen Maßnahmen".

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Homosexualität der Beschwerdeführerin der ausschlaggebende Grund für die Ablehnung ihres Antrags gewesen war, während das französische Recht gleichzeitig allein stehenden Personen erlaubte, ein Kind zu adoptieren und somit die Möglichkeit der Adoption durch eine/n allein stehende/n Homosexuelle/n vorsah.

Gas und Dubois gegen Frankreich

15.03.2012

Dieser Fall betraf zwei zusammenlebende Frauen, von denen der einen die einfache Adoption des Kindes der anderen Frau verweigert wurde². Sie machten geltend, diese Entscheidung habe ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens in diskriminierender Art und Weise verletzt.

Keine Verletzung von Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens). Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die rechtliche Situation der Beschwerdeführerinnen im Hinblick auf die Adoption durch das andere Elternteil nicht mit der eines Ehepaars vergleichbar war. Er fand außerdem keinen Beleg für Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung der Beschwerdeführerinnen, da Partner unterschiedlichen Geschlechts, die eine eingetragene Partnerschaft eingingen, ebenfalls von einer solchen Adoption ausgeschlossen waren. Im Hinblick auf das Argument der Beschwerdeführerinnen, Partner unterschiedlichen Geschlechts könnten das Verbot umgehen, indem sie heirateten, verwies der Gerichtshof auf seine Schlussfolgerungen hinsichtlich der gleichgeschlechtlichen Ehe im Fall Schalk und Kopf gegen Österreich (siehe weiter unten unter „Recht auf Eheschließung“).

X u. a. gegen Österreich (Nr. 19010/07)

19.02.2013 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf die Beschwerde zweier Frauen, die in einer stabilen homosexuellen Partnerschaft lebten. Die österreichischen Gerichte weigerten sich, der Adoption des Sohnes der einen Partnerin durch die andere zuzustimmen, ohne dass damit die rechtliche Beziehung der leiblichen Mutter zu dem Kind aufgehoben würde (Stiefkindadoption). Die Beschwerdeführerinnen machten geltend, es gebe keine vernünftige und objektive Rechtfertigung dafür, dass Stiefkindadoption bei heterosexuellen Paaren, seien sie nun verheiratet oder nicht, erlaubt, während sie bei homosexuellen Paaren verboten war.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest aufgrund der Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu unverheirateten heterosexuellen Paaren, bei denen ein Partner das leibliche Kind des anderen adoptieren möchte. Ferner fand er **keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8** im Vergleich der Situation der Beschwerdeführerinnen mit derjenigen von verheirateten Paaren, bei denen ein Ehepartner das leibliche Kind des/der anderen adoptieren möchte. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung der Beschwerdeführerinnen im Vergleich zu einem unverheirateten heterosexuellen Paar, bei dem ein Partner die Adoption des Kindes des anderen anstrebt, auf ihrer sexuellen Orientierung beruhte. Es waren keine überzeugenden Argumente vorgebracht worden, dass eine solche Ungleichbehandlung zum Schutz der Familie oder des Kindeswohls notwendig wäre. Gleichzeitig unterstrich der Gerichtshof, dass die Konvention Staaten nicht verpflichtet, unverheirateten Paaren das Recht auf Stiefkindadoption einzuräumen. Überdies war der vorliegende Fall vom Fall *Gas und Dubois gegen Frankreich* (siehe oben) zu unterscheiden. Darin hatte der Gerichtshof festgestellt, dass aufgrund der sexuellen Orientierung keine Ungleichbehandlung zwischen einem unverheirateten verschiedengeschlechtlichen Paar und einem gleichgeschlechtlichen Paar vorlag, da unverheiratete Paare – ob homo- oder heterosexuell – nach französischem Recht generell kein Recht auf Stiefkindadoption hatten.

² Die einfache Adoption ermöglicht es, eine zweite rechtliche Eltern-Kind-Beziehung zu schaffen, zusätzlich zu der ursprünglichen Eltern-Kind-Beziehung, die auf Blutsverwandtschaft beruht (im Gegensatz dazu steht die Volladoption, wobei die neue Rechtsbeziehung die ursprüngliche Beziehung ersetzt).

Zivile Partnerschaften

Vallianatos u. a. gegen Griechenland

7. November 2013 (Große Kammer)

Dieser Fall betraf zivile Partnerschaften in Griechenland, die unter dem Namen „Familien-, Kinder- und Gesellschaftsreformen“ durch das Gesetz von 2008 eingeführt wurden. Diese Reform fügte einen Abschnitt über eine offizielle Form der Partnerschaft ein, die es betroffenen Personen ermöglichte, ihre Partnerschaft in einem flexibleren rechtlichen Rahmen zu registrieren, als der, der bei der Eheschließung vorgegeben war. Die Beschwerdeführer waren acht griechische Staatsangehörige, von denen einige als Paare zusammen lebten, während andere in einer Beziehung waren aber nicht miteinander lebten, sowie ein Verein. Sie rügten, dass das fragliche Recht zivile Partnerschaften nur für verschiedengeschlechtliche Paare vorsah und daher automatisch gleichgeschlechtliche Paare aus seinem Anwendungsbereich ausschließe. Sie rügten, der griechische Staat habe eine Ungleichbehandlung eingeführt, welche sie ihrer Ansicht nach diskriminiere.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention fest. Er bemerkte insbesondere, dass von den 19 Vertragsstaaten der Konvention, die eine von der Ehe unterschiedene Form der registrierten Partnerschaft zuließen, Litauen und Griechenland die einzigen Staaten waren, die dies nur verschiedengeschlechtlichen Paaren ermöglichten. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass Griechenland nicht gezeigt hatte, dass es notwendig wäre, gleichgeschlechtliche Paare an solchen Partnerschaften zu hindern, um die Ziele der Gesetzgebung zu erreichen.

Anhängige Beschwerden

Oliari u. a. gegen Italien (Nr. 18766/11 und 36030/11)

Beschwerde wurde der italienischen Regierung am 3. Dezember 2013 zugestellt

Die Beschwerdeführer beklagen die mangelnde Möglichkeit, in Italien als gleichgeschlechtliche Paare zu heiraten oder jegliche andere zivile Partnerschaft zu schließen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der italienischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung der Privat- und Familienlebens) der Konvention und zu Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8.

Entlassung aus der Armee

Lustig-Prean und Beckett gegen Vereinigtes Königreich und Smith und Grady gegen Vereinigtes Königreich

27.09.1999

Perkins und R. gegen Vereinigtes Königreich und Beck, Copp und Bazeley gegen Vereinigtes Königreich

22.10.2002

Die Beschwerdeführer waren alle Angestellte der britischen Streitkräfte, die aufgrund ihrer Homosexualität aus der Armee entlassen wurden. Sie rügten, die Untersuchung ihrer Sexualität und ihre Entlassung als Ergebnis des absoluten Verbots von Homosexuellen in den Streitkräften, das damals galt, habe ihre Rechte nach Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention verletzt.

In allen diesen Fällen stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Der Gerichtshof befand, dass die den Beschwerdeführern gegenüber verhängten Maßnahmen besonders schwere Eingriffe in ihr Privatleben darstellten und nicht durch „überzeugende und gewichtige Gründe“ gerechtfertigt gewesen seien.

In manchen Fällen stellte er eine Verletzung **von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest. Im Fall *Beck, Copp und Bazeley* fand er **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung).

In den Fällen *Smith und Grady* und *Beck, Copp und Bazeley*, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) der Konvention fest, da den Beschwerdeführern kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Verletzung ihres Rechts auch Achtung des Privatlebens zu rügen. In diesen letzten beiden Fällen stellte er schließlich **keine Verletzung von Artikel 3** (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) der Konvention fest.

Elterliches Sorgerecht

Salgueiro da Silva Mouta gegen Portugal

21.12.1999

Der Beschwerdeführer, ein Homosexueller der mit einem anderen Mann zusammenlebte, wurde trotz bei der Scheidung anders lautender Vereinbarung von seiner Ex-Frau daran gehindert, seine Tochter zu besuchen. Er rügte den ungerechtfertigten Eingriff in sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, so wie von Artikel 8 der Konvention garantiert, und eine Diskriminierung unter Verletzung von Artikel 14 der Konvention. Er trug ferner vor, das Berufungsgericht habe ihn, unter Verletzung von Artikel 8, gezwungen, seine Homosexualität in Gegenwart seiner Tochter zu verbergen.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Konvention fest. Die portugiesischen Gerichtsentscheidungen stützten sich überwiegend auf dem Umstand, dass der Beschwerdeführer homosexuell war und dass „das Kind in einer traditionellen portugiesischen Familie leben sollte“. Diese Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung war nach der Konvention nicht akzeptabel.

Anhängige Beschwerde

Francine Bonnaud und Patricia Lecog gegen Frankreich (Nr. 6190/11)

Beschwerde wurde der französischen Regierung am 30. Mai 2011 zugestellt

Dieser Fall betrifft die Ablehnung des Antrags der Beschwerdeführerinnen, ihnen jeweils das Sorgerecht für das Kind der anderen zu gewähren. Die Beschwerdeführerinnen, die als Paar zusammenleben, haben jeweils ein Kind durch künstliche Befruchtung zur Welt gebracht.

Im Mai 2011 stellte der Gerichtshof der französischen Regierung den Fall zur Information zu. Im Mai 2013 forderte er die Regierung auf, Stellungnahmen abzugeben im Lichte der Urteile *Gas und Dubois gegen Frankreich* (siehe weiter oben unter *Adoption*) und *X. u. a. gegen Österreich* (siehe weiter oben unter *Adoption*) sowie der Annahme des Gesetzes vom 17. Mai 2013 in Frankreich über die Öffnung der Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare.

Elternzeit

Anhängige Beschwerde

Hallier und Lucas gegen Frankreich (Nr. 46386/10)

Beschwerde wurde der französischen Regierung am 6. April 2011 zugestellt

Die Beschwerdeführerinnen, zwei Frauen die seit acht Jahren zusammen lebten und im Jahr 2004 einen *Pacte civil de solidarité* (PACS – französische zivile Partnerschaft) geschlossen hatten, beschwerten sich über die Weigerung der Behörden, der zweiten Beschwerdeführerin eine Elternzeit zu gewähren, nachdem ihre Partnerin ein Kind zur Welt gebracht hatte.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der französischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 34 (Individualbeschwerden) und Artikel 35 (Zulässigkeitsvoraussetzungen) der Konvention, sowie zu Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Weigerung, Beschwerdeführer in die Geburtsurkunde als Elternteil einzutragen

[Boeckel und Gessner-Boeckel gegen Deutschland](#)

7. Mai 2013 (Zulässigkeitsentscheidung)

Die Beschwerdeführerinnen, zwei Frauen, die eine zivile Partnerschaft geschlossen hatten, beschwerten sich über die Weigerung, die eine Partnerin in die Geburtsurkunde des Kindes einzutragen, das die andere Partnerin zur Welt gebracht hatte. Sie beriefen sich auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) allein genommen und in Verbindung mit Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführerinnen nicht in einer vergleichbaren Situation mit heterosexuellen verheirateten Paaren waren hinsichtlich der in der Geburtsurkunde eines Kindes einzutragenden Angaben.

Aufenthaltserlaubnis

Anhängige Beschwerden

[Taddeucci und McCall gegen Italien \(Nr. 51362/09\)](#)

Beschwerde wurde der italienischen Regierung am 10. Januar 2012 zugestellt

Ein gleichgeschlechtliches Paar – ein italienischer und ein neuseeländischer Staatsangehöriger – beklagen die mangelnde Möglichkeit, in Italien zusammenzuleben. Sie rügen die Weigerung der italienischen Behörden, dem zweiten Beschwerdeführer einen Aufenthaltstitel zu gewähren, da die innerstaatliche Einwanderungsgesetzgebung es nicht vorsieht, unverheirateten Partnern einen Aufenthaltstitel als Familienmitglied zu gewähren. Die Beschwerdeführer machen geltend, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert zu werden.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der italienischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

[Pajić gegen Kroatien \(Nr. 68453/13\)](#)

Beschwerde wurde der kroatischen Regierung am 12. Dezember 2013 zugestellt

Die Beschwerdeführerin rügte, dass sie aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert worden sei, als sie in Kroatien eine Aufenthaltsbewilligung beantragte. Die nationalen Gerichte hatten ihren Antrag mit der Begründung abgelehnt, das Ausländergesetz erlaube nur verheirateten verschiedengeschlechtlichen Paaren und ebensolchen, die unverheiratet im Sinne des anwendbaren nationalen Rechts zusammenlebten, einen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung zu beantragen.

Der Gerichtshof zu Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Sozialer Schutz (Versicherungsschutz, Hinterbliebenenbeihilfe, etc.)

[P. B. und J. S. gegen Österreich](#)

22.07.2010

Der Fall betraf die Weigerung der Behörden, den Krankenversicherungsschutz auf den homosexuellen Partner eines Versicherten zu erweitern. Vor einer Gesetzesänderung im Juli 2007 sah das österreichische Recht vor, dass lediglich nahe Verwandte des Versicherten oder ein Lebenspartner des anderen Geschlechts als Angehörige gelten können.

Der Gerichtshof befand, dass vor Juli 2007 **eine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) vorgelegen hatte, aber **keine Verletzung** dieser Vorschriften seit Juli 2007. Die Gesetzesänderung von Juli 2007 bewirkte, dass das entsprechende Gesetz nun neutral in Bezug auf die sexuelle Orientierung des Lebensgefährten formuliert ist, was nach Ansicht des Gerichtshofs die Konventionsverletzung beendete.

Mata Estevez gegen Spanien

10.05.2001 (Zulässigkeitsentscheidung)

Der Beschwerdeführer rügte insbesondere die Ungleichbehandlung bei der Inanspruchnahme einer Hinterbliebenenrente von *de facto* homosexuellen Paaren gegenüber verheirateten Paaren und sogar gegenüber unverheirateten heterosexuellen Paaren, die vor der Änderung des Scheidungsrechts im Jahr 1981 rechtlich nicht in der Lage waren zu heiraten, aber dennoch Hinterbliebenenrente beanspruchen konnten. Der Beschwerdeführer machte geltend, dass eine solche Ungleichbehandlung einer ungerechtfertigten Diskriminierung gleichkomme, die gegen sein Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verstoße.

Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für **unzulässig** (offensichtlich unbegründet). Die spanische Gesetzgebung hinsichtlich des Anspruchs auf eine Hinterbliebenenrente verfolgte ein legitimes Ziel (Schutz der Familie, die auf dem Bund der Ehe basiert) und die Ungleichbehandlung fiel in den staatlichen Beurteilungsspielraum.

Rechtsnachfolge in ein Mietverhältnis

Karner gegen Österreich

24.07.2003

Der Beschwerdeführer machte insbesondere geltend, dass die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs, sein Recht auf Rechtsnachfolge in einem Mietverhältnis nach dem Tod seines Partners nicht anzuerkennen, einer Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung gleichkomme. Die Regierung hatte beantragt, die Beschwerde gemäß Artikel 37 (Streichung der Beschwerde) der Konvention im Register zu streichen, nachdem der Beschwerdeführer im Verlaufe des Verfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verstorben war und es keine Erben gab, die die Beschwerde weiterführen wollten. Unter den besonderen Umständen des Falles erachtete der Gerichtshof es aus Gründen des Respekts für die Menschenrechte (gemäß Artikel 37 § 1 der Konvention) für notwendig, die Prüfung der Beschwerde fortzusetzen. Folglich wies er den Antrag der Regierung, die Beschwerde zu streichen, zurück.

Der Gerichtshof kam zudem zu dem Ergebnis, dass eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention vorlag. Er war der Ansicht, dass die österreichische Regierung keine überzeugenden und gewichtigen Gründe für eine enge Auslegung von Artikel 14 § 3 des Rentengesetzes geltend gemacht hatte, die es dem hinterbliebenen Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung unmöglich machte, sich auf diesen Artikel zu berufen.

Kozak gegen Polen

02.03.2010

Nach dem Tod seines homosexuellen Partners leitete der Beschwerdeführer Verfahren gegen die Stadtverwaltung ein und beanspruchte, die Nachfolge im Mietverhältnis der Amtswohnung seines Partners anzutreten. Die polnischen Gerichte wiesen die Klage ab und stellten fest, der Beschwerdeführer sei vor dem Tod seines Partners aus der Wohnung ausgezogen und habe aufgehört, Miete zu zahlen. Darüber hinaus sei jedenfalls eine *de facto* eheliche Beziehung notwendig für die Nachfolge in das Mietverhältnis einer Amtswohnung, die nur zwischen verschiedengeschlechtlichen Personen existieren könne.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung der Wohnung) der Konvention fest. Trotz der Bedeutung des legitimen verfolgten Zwecks, traditionelle Familien zu schützen, muss der Staat in der Wahl seiner Mittel auch Entwicklungen und Veränderungen in der Gesellschaft berücksichtigen. Dazu gehört, dass es nicht nur einen Weg gibt, ein Familien- und Privatleben zu führen und zu leben. Angesichts des geringen Beurteilungsspielraums für den Staat in Fällen der Ungleichbehandlung aufgrund der sexuellen Orientierung, kann ein vollständiger Ausschluss von Menschen, die in einer homosexuellen Partnerschaft leben, von der Nachfolge in einem Mietverhältnis nicht als annehmbar gelten.

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9 der Konvention)

Ladele und McFarlane gegen Vereinigtes Königreich

15.01.2013

Die beiden Beschwerdeführer, ein Standesbeamter sowie ein Paar- und Sexualtherapeut, waren praktizierende Christen und machten geltend, das nationale Recht habe ihr Recht auf Religionsausübung nicht angemessen geschützt. Beide rügten ihre Entlassung, weil sie sich geweigert hatten, einigen ihrer Pflichten nachzukommen, da diese ihrer Ansicht nach einer Billigung der Homosexualität gleichgekommen wären, was wiederum im Gegensatz zu ihren religiösen Überzeugungen stünde.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 9** (Religionsfreiheit) **alleine genommen oder in Verbindung mit Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) der Konvention hinsichtlich des zweiten Beschwerdeführers. Er fand auch **keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 9** hinsichtlich des ersten Beschwerdeführers. Insbesondere war der Gerichtshof nicht der Ansicht, dass es die britischen Gerichte versäumt hätten, eine gerechte Abwägung zu treffen bei ihrer Bestätigung der Entscheidung des Arbeitgebers, Disziplinarmaßnahmen einzuleiten. In beiden Fällen hatte der Arbeitgeber eine Politik der Nichtdiskriminierung von Dienstleistungsempfängern verfolgt; und das Recht, aufgrund der sexuellen Orientierung nicht diskriminiert zu werden, wurde ebenso durch die Konvention geschützt.

Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 10 der Konvention)

Vejdeland u. a. gegen Schweden

09.02.2012

Der Fall betraf die Verurteilung der Beschwerdeführer im Jahr 2005 wegen Verbreitung von Flugblättern an einer höheren Schule, die von den Gerichten als beleidigend gegenüber Homosexuellen eingestuft wurden. Die Beschwerdeführer rügten, der schwedische Oberste Gerichtshof habe ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, indem er sie wegen Aufhetzung gegen eine nationale oder ethnische Gruppe verurteilte.

Der Gerichtshof fand **keine Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention. Den Eingriff in die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Beschwerdeführer hatten die schwedischen Behörden vernünftigerweise als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft erachtet, um den Ruf und die Rechte anderer zu schützen. Der Gerichtshof war insbesondere der Ansicht, dass die fraglichen Äußerungen schwerwiegende Vorurteile darstellten, auch wenn sie nicht direkt zu Hasstaten aufriefen. Er unterstrich ferner, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung also genauso schwerwiegend zu bewerten war wie eine Diskriminierung aufgrund der Ethnie, der Herkunft oder der Hautfarbe.

Mladina D. D. Ljubljana gegen Slowenien

17.04.2014

Der Fall betraf die Beschwerde eines Zeitungsverlags über seine Verurteilung zur Zahlung einer Entschädigung an einen Parlamentarier, weil dieser in einem Artikel in einer Zeitschrift des Verlags 2005, über eine parlamentarische Debatte zur rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Beziehungen, beleidigt worden sei. Der Parlamentarier hatte sich in der Debatte abfällig über Homosexuelle geäußert. Der Verlag machte insbesondere geltend, dass die nationalen Gerichte nicht bereit gewesen seien, schädliche homophobe Stereotype bloßzustellen, und nicht berücksichtigt hätten, dass der Artikel in einem überzogenen, satirischen Stil verfasst sei, der eine Reaktion auf das umstrittene Verhalten des Parlamentariers dargestellt habe.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 10** (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention fest. Er unterstrich, dass die Grenzen annehmbarer Kritik bei Politikern weiter gesteckt sind als bei privaten Einzelpersonen, insbesondere wenn diese Politiker in der Öffentlichkeit selbst umstrittene Äußerungen von sich geben. Beides, der Zusammenhang, in dem der Artikel verfasst wurde (eine intensive politische Debatte) und der angewandte Stil (der den provozierenden Bemerkungen und dem

Verhalten des Parlamentariers entsprach) wurden von den innerstaatlichen Gerichten nicht ausreichend berücksichtigt. Der Artikel war daher kein grundloser persönlicher Angriff auf den Abgeordneten gewesen, sondern eine Gegenantwort auf die Äußerungen des Parlamentariers in der Öffentlichkeit und insbesondere auf sein Verhalten, das Homosexuelle lächerlich gemacht und negative Stereotypen über sie verbreitet hatte. Die innerstaatlichen Gerichte hatten es folglich unterlassen, einen fairen Ausgleich zu schaffen zwischen den widerstreitenden Interessen, den Ruf und die Rechte des Abgeordneten zu schützen und dem Recht des Verlegers auf freie Meinungsäußerung.

Anhängige Beschwerden

[Bayev gegen Russland \(Nr. 67667/09\), Kiselev gegen Russland \(Nr. 44092/12\) und Alekseyev gegen Russland \(Nr. 56717/12\)](#)

Beschwerden wurden der russischen Regierung am 16. Oktober 2013 zugestellt

Dieser Fall betrifft das Verbot „homosexueller Propaganda“ in Russland.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Artikel 11 der Konvention)

[Bączkowski u. a. gegen Polen](#)

03.05.2007

Die Beschwerdeführer sind die Stiftung für Gleichheit (*Fundacja Równości*) und fünf ihrer Mitglieder. Sie setzen sich für die Rechte Homosexueller ein. Im Jahr 2005 verweigerten ihnen die lokalen Behörden die Erlaubnis zu einer Demonstration in Warschau, die auf die Diskriminierung von Minderheiten, Frauen und Menschen mit Behinderungen aufmerksam machen sollte. Der Demonstrationzug fand schließlich trotzdem statt. Die Beschwerdeführer rügten, dass ihr Recht auf friedliche Versammlung, durch die Art wie die innerstaatlichen Gerichte das relevante innerstaatliche Recht in ihrem Fall angewendet hatten, verletzt worden sei. Sie rügten ebenfalls, dass ihnen kein Verfahren zur Verfügung gestanden habe, um vor dem Datum der geplanten Demonstration eine endgültige Entscheidung zu erhalten. Sie trugen des Weiteren vor, diskriminierend behandelt worden zu sein, da ihnen die Erlaubnis verweigert worden sei, bestimmte Demonstrationen zu organisieren, wohingegen andere Organisatoren diese Erlaubnis erhalten hätten.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), von **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 11** sowie eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 11** der Konvention fest. Er war der Ansicht, dass die Beschwerdeführer, auch wenn die Demonstration letztendlich stattfand, ein Risiko auf sich genommen hatten, da der Umzug zu diesem Zeitpunkt nicht offiziell genehmigt war. Sie hatten lediglich im Nachhinein die Möglichkeit, Rechtsmittel hinsichtlich der abgelehnten Genehmigung einzulegen. Es war vernünftigerweise anzunehmen, dass der wahre Grund für die Verweigerung der Erlaubnis die Ablehnung von Homosexualität durch die örtlichen Behörden war.

[Alekseyev gegen Russland](#)

21.10.2010

Der Beschwerdeführer war einer der Organisatoren verschiedener Demonstrationen in den Jahren 2006, 2007 und 2008, die zum Ziel hatten, öffentlich auf die Diskriminierung der schwulen und lesbischen Gemeinschaft in Russland aufmerksam zu machen und Toleranz und Respekt für die Menschenrechte zu fördern. Er beklagte das wiederholte Verbot von Demonstrationen und Mahnwachen für die Rechte Homosexueller sowie dass ihm kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung gestanden habe, um gegen solche Verbote vorzugehen. Ferner rügte er, diese Verbote seien diskriminierend wegen seiner sexuellen Orientierung und der sexuellen Orientierung der anderen Teilnehmer.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Konvention fest, eine **Verletzung von Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 11** sowie eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 11** der Konvention. Der Gerichtshof befand, dass die Verbote der umstrittenen Demonstrationen und Mahnwachen im Sinne der Konvention nicht notwendig in einer demokratischen Gesellschaft waren. Er stellte weiter fest, dass Herrn Alekseyev kein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stand, um die Verbote anzufechten und dass die Verbote ihn zudem aufgrund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert hatten.

Genderdoc-M gegen Republik Moldawien

12.06.2012

Die Beschwerde wurde eingereicht von einer Nichtregierungsorganisation in Moldawien, deren Ziel es ist, über die LGBT-Gemeinschaft (Lesbisch, Schwul, Bi- und Transsexuell) zu informieren sowie diese zu unterstützen. Der Fall betraf das Verbot einer Demonstration, die die Organisation im Mai 2005 in Chişinău abhalten wollte, um den Erlass von Gesetzgebung zum Schutz sexueller Minderheiten vor Diskriminierung anzuregen. Die Organisation machte insbesondere geltend, dass das Verbot ungesetzlich gewesen sei, dass es keine wirksamen Rechtsmittel gegeben habe, die ihnen erlaubt hätten, eine rechtskräftige Entscheidung vor dem Datum der geplanten Demonstration zu erhalten und dass sie diskriminiert worden sei, da sie die Interessen der homosexuellen Gemeinschaft in Moldawien vertrat.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 11** (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), von **Artikel 13** (Recht auf wirksame Beschwerde) **in Verbindung mit Artikel 11** sowie eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 11** der Konvention fest. Er war insbesondere der Ansicht, dass der Organisation ein wirksames Rechtsmittel verwehrt worden war, um gegen den Verstoß des Versammlungsrechts vorzugehen. Des Weiteren war er der Auffassung, dass die innerstaatlichen Behörden genaue Gründe für eine Einschränkung des Versammlungsrechts anzugeben hatten. Im vorliegenden Fall hatten alle Behörden, die den Antrag der Organisation auf Durchführung einer Demonstration bearbeiteten, unterschiedliche Gründe für die Ablehnung angegeben.

Anhängige Beschwerden

Zhdanov und Rainbow House gegen Russland (Nr. 12200/08)

Beschwerde wurde der russischen Regierung am 11. März 2013 zugestellt

Die Beschwerde wurde eingebracht von einem öffentlichen Verein zum Schutz der sexuellen Rechte der Bürger „Raduzhniy Dom“ (Regenbogenhaus), die in der Tyumen-Region aktiv ist sowie von dessen Vorsitzendem. Sie rügen insbesondere die Weigerung der Behörden, den Verein zu registrieren.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention.

Yefremenkova u. a. gegen Russland (Nr. 19700/11)

Beschwerde wurde der russischen Regierung am 22. Januar 2013 zugestellt

Die vier Beschwerdeführer sind schwule Menschenrechtsaktivisten. Am 15. Juni 2010 informierten sie die Sicherheitsbehörden in St. Petersburg über ihre Absicht, eine *Gay Pride*-Parade und eine anschließende Versammlung am 26. Juni 2010 abzuhalten, dem Jahrestag des Beginns der Schwulenbewegung in den USA am 26. Juni 1969. Ziel war es, die Gesellschaft auf die Verletzungen der Rechte Homosexueller aufmerksam zu machen sowie Gesellschaft und Behörden auf die weit verbreitete Diskriminierung gegen Homosexuelle ebenso wie auf Homophobie, Faschismus und Ausländerfeindlichkeit hinzuweisen. Sie rügen insbesondere, dass die Weigerung der Behörden, ihre Demonstrationen, Versammlungen und Mahnwachen zu genehmigen, unrechtmäßig gewesen sei, da die Behörden keine alternativen Routen vorgeschlagen hätten, wie gesetzlich vorgeschrieben. Sie rügten, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert worden zu sein.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der russischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) der Konvention in Verbindung mit Artikel 11 der Konvention.

Recht auf Eheschließung (Artikel 12 der Konvention)

Schalk und Kopf gegen Österreich

24.06.2010

Die Beschwerdeführer, ein homosexuelles Paar in einer stabilen Partnerschaft, beantragten bei den österreichischen Behörden die Erlaubnis zu heiraten. Ihr Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, die Ehe könne nur zwischen zwei Personen verschiedenen Geschlechts geschlossen werden. Diese Ansicht wurde von den Gerichten bestätigt. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beklagten sich die Beschwerdeführer, aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert worden zu sein, da ihnen das Recht zu heiraten verweigert wurde und sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die eingetragenen Lebenspartnerschaften keine andere Möglichkeit hatten, ihre Beziehung rechtlich anerkennen zu lassen.

Der Gerichtshof stellte **keine Verletzung von Artikel 12** (Recht auf Eheschließung) **und keine Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention fest. Er fand zunächst, dass die Beziehung der Beschwerdeführer – ebenso wie die Beziehung eines heterosexuellen Paares in der gleichen Situation – unter den Begriff des „Familienlebens“ fiel. Allerdings begründet die Europäische Menschenrechtskonvention keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einem gleichgeschlechtlichen Paar den Zugang zur Ehe zu gewähren. Die nationalen Behörden können die gesellschaftlichen Bedürfnisse in diesem Bereich am besten beurteilen und auf diese eingehen, da die Ehe eine tief verwurzelte soziale und kulturelle Bedeutung hat, die sich von einer Gesellschaft zur anderen deutlich unterscheidet.

Anhängige Beschwerden

Chapin und Charpentier gegen Frankreich (Nr. 40183/07)

Beschwerde wurde der französischen Regierung am 7. April 2009 zugestellt

Der Fall betrifft die Trauung zweier Männer durch den Bürgermeister von Bègles (Gironde), die später durch Gerichtsbeschluss annulliert wurde.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der französischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) sowie in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention.

Orlandi u. a. gegen Italien (Nr. 26431/12 und drei andere Beschwerden)

Beschwerden wurden der italienischen Regierung am 3. Dezember 2013 zugestellt

Diese Fälle betreffen die Weigerung der italienischen Behörden, homosexuelle Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, anzuerkennen; sie werfen Fragen auf hinsichtlich der mangelnden Möglichkeit, gleichgeschlechtliche Beziehungen in anderer Form in Italien rechtlich anerkennen zu lassen.

Der Gerichtshof stellte die Beschwerde der italienischen Regierung zu und stellte den Parteien Fragen zu Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 und/oder Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) der Konvention.

Schutz des Eigentums (Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur Konvention)

J. M. gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 37060/06)

28.09.2010

Die Beschwerdeführerin war geschiedene Mutter zweier Kinder, die hauptsächlich bei ihrem Vater lebten. Seit 1998 lebte sie mit einer Frau in einer langfristigen Partnerschaft. Als Elternteil, bei dem die Kinder nicht lebten, war sie nach dem

Unterhaltsrecht verpflichtet, finanziell zu den Kosten für die Erziehung ihrer Kinder beizutragen. Sie rügte, dass es große Unterschiede bei der Zahlungsverpflichtung gab: Sie habe wöchentlich etwa 47 britische Pfund zu bezahlen, wohingegen sie lediglich 14 Pfund zu leisten hätte, würde sie mit einem Mann in einer neuen Partnerschaft leben. Sie trug vor, die Behörden hätten sie bei der Festsetzung des Unterhalts für ihre Kinder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert.

Der Gerichtshof stellte eine **Verletzung von Artikel 14** (Diskriminierungsverbot) **in Verbindung mit Artikel 1 Protokoll Nr. 1** (Schutz des Eigentums) der Konvention fest. Er befand, dass die Vorschriften über den Kindesunterhalt vor Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (*Civil Partnership Act*) gleichgeschlechtliche Beziehungen diskriminierten.

Pressekontakt:

Tel: +33 (0)3 90 21 42 08